

## **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende 1. Änderungssatzung – einschließlich der Tabelle 2:

**1. Änderungssatzung  
vom .....**  
**zur Satzung  
der Stadt Niederkassel  
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege  
und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege  
vom 02.07.2014**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **Artikel 2**

§ 10 erhält folgende Neufassung:

#### **Beitragsermäßigung**

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen – ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist – entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben

beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung des Vorschulkindes ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v.H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

Betreuungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

### Artikel 3

Die Anlage 2 zur Tagespflegesatzung der Stadt Niederkassel erhält folgende Fassung:

**Elternbeiträge** ab **01.08.2015**  
**Kindertagespflege**  
**Niederkassel**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0

2	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000	500	520	544	249	257	380

#### **Artikel 4**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.